



Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drucks. 17/3404)

Der AWO Bundesverband nimmt im Folgenden Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Der AWO Bundesverband bedauert, dass das Gesetzgebungsverfahren unter sehr hohem Zeitdruck stattfindet, was eine gründliche und fundierte Überprüfung der weit reichenden Neuregelungen erschwert. Gerade im Hinblick darauf, dass die geplanten Neuregelungen bei den Regelsätzen zeitlich parallel mit einer sehr weit reichenden Neuorganisation der Jobcenter stattfinden, empfiehlt der AWO Bundesverband das Gesetzgebungsverfahren zu verschlanken und geplante Änderungen im Leistungsrecht zunächst zu verschieben.

1. Bedarfsermittlung

In seinem Urteil vom 9. Februar 2010 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 211): "Da nicht festgestellt werden kann, dass die gesetzlich festgesetzten Regelleistungsbeträge evident unzureichend sind, ist der Gesetzgeber nicht unmittelbar von Verfassungs wegen verpflichtet, höhere Leistungen festzusetzen. Er muss vielmehr ein Verfahren zur realitäts- und bedarfsgerechten Ermittlung der zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen entsprechend den aufgezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben durchführen und dessen Ergebnis im Gesetz als Leistungsanspruch verankern."

Das Bundesverfassungsgericht dringt mit seinem Urteil auf eine gesetzgeberische Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Es erläutert zur Berechnungsmethode, dass ein "transparentes und sachgerechtes Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen" sei (Absatz-Nr.139). Die gewählte Methode muss dabei tauglich sein (Absatz-Nr. 139) und nach den Vorgaben von Art.1 Abs.1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ein menschenwürdiges Dasein sichern (Absatz-Nr. 143). Obwohl das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber grundsätzlich zugesteht, für die Bemessung von Regelleistungen ein "taugliches Berechnungsverfahren" gefunden zu haben, kam es bei der Berechnung schon in der Vergangenheit "in verschiedener Hinsicht" zu intransparenten und unbegründeten Veränderungen der Kriterien (Absatz-Nrn. 146 und 159).

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, transparente, sachgerechte und am tatsächlichen Bedarf orientierte Regelsätze für die Berechnung des physischen und sozialen Existenzminimums anzusetzen, sieht der AWO Bundesverband mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als nicht erfüllt an. Gravierende Probleme mit der Nach-

vollziehbarkeit der Bedarfsberechnung beginnen bereits bei der gewählten Referenzgruppe.

Zum einen ist es nicht einleuchtend, wieso neuerdings bei der Berechnung der Bedarfsstufen 1 bis 3 (Erwachsene) die untersten 15% der Referenzgruppe heran gezogen werden, bei den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 (Kinder und Jugendliche) jedoch die untersten 20%. Zudem ist es aus Sicht des AWO Bundesverbandes nicht sachgerecht im Sinne der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung und damit unzulässig, anscheinend beliebig zwischen dem Statistikmodell und dem Warenkorbmodell zu wechseln, indem die Durchschnittsausgaben der Referenzgruppe für Alkohol und Zigaretten durch die Ausgaben für Mineralwasser ersetzt werden. Das trifft auch für weitere Ausgaben zu, z. B. die Position „Chemische Reinigung von Kleidung, Waschen, Bügeln und Färben“, die ohne Begründung nicht mehr berücksichtigt wird. Schließlich wird gerade von den Menschen im Sozialleistungsbezug erwartet, dass sie sich aktiv um die Eingliederung ins Berufsleben kümmern, was auch Bewerbungsgespräche mit adäquater Bekleidung mit einschließt.

Des Weiteren werden aus diesen Referenzgruppen auch nicht die so genannten "Aufstocker" herausgerechnet. Hierdurch kommt es bei der Berechnung der Regelleistungen zu irreführenden Ergebnissen. Dadurch wird das staatlich zu garantierende soziokulturelle Existenzminimum über Umwege zur Bemessungsgrundlage und verfälscht die Berechnung. Auch das Bundesverfassungsgericht ist der Meinung, dass die "Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern und von Personen, die ihre Ausgaben nicht nur aus eigenem Einkommen, sondern auch durch Auflösung von Vermögen und Zuwendungen Dritter tätigen („versteckte Armut“) [...] in der Tat die Datenbasis verfälschen" (Absatz-Nr. 169).

Ein weiteres konkretes Problem lässt sich bei der Angemessenheit von Pauschalen konstatieren. Zwar steht im Urteil des Bundesverfassungsgerichts: "Der Hilfebedürftige, dem ein pauschaler Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird, kann über seine Verwendung im Einzelnen selbst bestimmen und einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen ausgleichen [...]", trotzdem soll "ein Ausgleich zwischen verschiedenen Bedarfspositionen möglich" sein (Absatz-Nr. 205). Beispielhaft soll hier das viel diskutierte Problem mit der ÖPNV-Pauschale aufgegriffen werden. Laut § 5 Abs. 1 Abteilung 7 (Verkehr) Regelbedarf-Ermittlungsgesetz stehen einem erwachsenen Leistungsempfänger 22,78 EUR für Verkehr zur Verfügung. Dass dieser Betrag kaum der Realität Rechnung trägt, lässt sich am Beispiel Berlins verdeutlichen, wo ein Sozialticket 33,50 EUR kostet. Den Betrag von 10,72 EUR muss der Leistungsempfänger also von einem anderen Posten abziehen. Da die Pauschalen für die Regelsätze allerdings am Minimum ausgerichtet sind, ist dies in der Realität faktisch nicht umsetzbar. Flexibilität und Mobilität sind in unserer Zeit jedoch unabdingbar auch für Menschen, die nicht täglich zur Arbeit müssen. Ähnlich wie bei der Pauschale des ÖPNV verhält es sich auch mit anderen Positionen.

Diese Art Regelsätze zu bemessen, kann aus Sicht des AWO Bundesverbandes kaum als "bedarfsgerecht" bezeichnet werden. Vielmehr sollten die erbrachten Leistungen tatsächlich an realen Bedarfen gemessen werden und sich an den Einkommen orientieren, die Menschen erwirtschaften, die sich nicht in einer abwärtsgerichteten Spirale von immer weiter sinkenden Niedriglöhnen befinden. Teilhabe am gesellschaftlichen

Leben darf eben nicht am unteren Rand der Gesellschaft ausgerichtet werden, sondern muss sich an der Mitte orientieren.

Niedriglöhne, die kaum das Existenzminimum sicherstellen, sind in Deutschland längst eine Realität, die es zu bekämpfen gilt, um den sozialen Frieden in der Gesellschaft nicht weiter zu gefährden bzw. wieder herzustellen. Daher ist es erforderlich, einen gesetzlichen Mindestlohn und branchenspezifische Mindestlöhne einzuführen. Nur durch Mindestlöhne kann das Lohnabstandsniveau, das ohnehin nicht als Kriterium für die Deckung von Mindestbedarfen herangezogen werden darf, gewahrt werden. Es muss endlich Schluss damit gemacht werden, dass Arbeitnehmer und Leistungsempfänger gegeneinander ausgespielt werden können und alle Leistungsempfänger unter Generalverdacht des Leistungsmissbrauchs gestellt werden.

Ein weiteres Problem sieht der AWO Bundesverband bei der Regelung von einmaligen oder unregelmäßig anfallenden Bedarfen. Obwohl das Bundesverfassungsgericht dem Grundsatz nach das Konzept von Kleinkrediten und Darlehen nicht beanstandet (Absatz-Nr. 150), ist es kritisch zu bewerten, wenn Betroffene durch solche Ausgabenerfordernisse, die realistisch nicht aus den Regelleistungen anzusparen sind, auf Darlehen angewiesen sind. In der Realität führt das Abzahlen von derartigen Krediten oft zu Krisen in der Haushaltsführung und minimiert die ohnehin schon extrem eingeschränkte Entscheidungsfreiheit der Leistungsträger in Bezug auf ihren Konsum.

Der AWO Bundesverband ist zudem besorgt darüber, dass die zukünftige Anpassung der Regelsätze sich zu 70% an der den "regelbedarfsrelevanten Gütern und Dienstleistungen" und zu 30% an der Entwicklung der Nettolöhne orientiert. Das kann für die Leistungsempfänger dazu führen, dass die Leistungen trotz steigender Preise unter das sozio-kulturelle Existenzminimum absinken und ist damit verfassungsrechtlich bedenklich. Mindestens solange es keine flächendeckenden Mindestlöhne gibt, ist diese Regelung sozial ungerecht und kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, weil sie eine Absenkung des Existenzminimums nicht ausschließt.

Der Wegfall des befristeten Zuschlages (§ 24 SGB II) und der damit verbundene sofortige Absturz aus der (reduzierten) Lebensstandardsicherung des Arbeitslosengeldes in die Fürsorgeleistung des Arbeitslosengeldes II sind sozialpolitisch nicht vertretbar. Insbesondere verletzt dieses Vorgehen das Gerechtigkeitsempfinden vieler Bürgerinnen und Bürger, die nach einem langen Arbeitsleben mit Beiträgen zur solidarischen Sozialversicherung unmittelbar auf Sozialhilfeniveau abgesenkt werden.

Aus Sicht des AWO Bundesverbandes missachtet die Bundesregierung mit ihren Plänen, den Erwachsenenregelsatz nur um 5 Euro anzuheben und die Kinderegelsätze nicht zu erhöhen, die realen Bedarfe von Erwachsenen und Kindern. Die Regelsätze für Erwachsene und Kinder sind deutlich anzuheben, um die grundlegenden Bedarfe von Erwachsenen und Kindern und ihr soziokulturelles Existenzminimum angemessen abzudecken. Diese Forderung bestätigen detaillierte Berechnungen der Wohlfahrtsverbände und seriöse Forschungsergebnisse wie beispielsweise eine Studie des Dortmunder Forschungsinstituts für Kinderernährung vom Februar 2007.

Mittelfristig ist für Kinder eine eigenständige Kindergrundsicherung einzuführen, die ihre materiellen Bedarfe losgelöst vom Regelsatzsystem sicherstellt. Im Unterschied

zum heutigen System ist das Kindergrundsicherungsmodell, für das die AWO eintritt, transparent, unbürokratisch und sozial gerecht.

2. Lernförderung

Jedes Jahr verlassen mehr als 70.000 junge Erwachsene die Schule ohne Abschluss und Anschlussperspektive und damit ohne eine reale Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt. Für die meisten bedeutet dies, dass sie von Anfang "ihres Berufslebens an" und ohne jegliche Aussicht auf ein qualifiziertes Arbeitsverhältnis auf Sozialleistungen angewiesen sind. Gleichzeitig monieren schon heute fast 70% der deutschen Unternehmen, dass sie an Fachkräftemangel leiden - ein Trend, der sich in der Zukunft noch verschärfen wird. Hinzu kommt, dass ein Staat mit einer alternden Gesellschaft wie Deutschland, es sich nicht leisten kann, zukünftige Steuer- und Rentenzahler in die Arbeitslosigkeit zu entlassen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat dieses Risiko für die Gesellschaft und den Einzelnen erkannt: "Ein zusätzlicher Bedarf ist vor allem bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem existentiellen Bedarf. Ohne Deckung dieser Kosten droht hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien, wie Schulbücher, Schulhefte oder Taschenrechner, die Schule nicht erfolgreich besuchen können. Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch beziehen, besteht die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Dies ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar." (Abs.-Nr. 192).

Nach Einschätzungen des AWO Bundesverbandes werden die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen durch das vorgelegte Bildungs- und Teilhabepaket nur unzureichend gedeckt. Dieses sieht folgende Zuwendungen für Kinder und Jugendliche vor:

- Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikschulen etc. (120 Euro pro Jahr)
- Schulbasispaket (100 Euro, 70 Euro zu Schuljahresbeginn, 30 Euro im Laufe des Schuljahres)
- Zuschuss zu Schul- und Kitaausflügen (30 Euro pro Jahr)
- Angemessene Lernförderung (Nachhilfe).

Die Begrenzungen beispielsweise der Lernförderung nur für diejenigen Kinder, deren Versetzung zwar gefährdet aber noch abwendbar ist, nicht aber für Kinder, die eine Klasse wiederholen müssen, oder einen Schulwechsel auf eine "höhere Schule" anstreben, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Jedes Kind sollte - unabhängig von dem Einkommen seiner Eltern - Lernförderung in Anspruch nehmen können. Auch Kinder aus Haushalten mit niedrigen Einkommen, die jedoch nicht auf zusätzliche Leistungen angewiesen sind, dürfen nicht durch das Raster fallen. Darüber hinaus bekräftigen wir unsere Forderung danach, die Schulen in die Lage zu versetzen, die individuelle Förderung der Schüler so zu gestalten, dass sich zusätzliche Lernförderung in den Schulalltag einbettet. Die jetzt gefundene Lösung verschärft das Problem der sozialen Ausgrenzung weiter. Es muss darüber nachgedacht wer-

den wie zusätzliche Mittel in die Infrastruktur investiert werden können, statt weiterhin Lernerfolg und -misserfolg zu individualisieren.

Auch die konkret zugestandenen Leistungen sind - obwohl im Grundsatz zu begrüßen - weder transparent und nachvollziehbar ermittelt, noch am realen Bedarf gemessen. So wie schon das Bundesverfassungsgericht im Februar beanstandet hat (Absatz-Nr. 203), geht auch der AWO Bundesverband davon aus, dass der Betrag von 100 EUR für den notwendigen Schulbedarf nicht ausreicht, zumal er durch keine nachvollziehbare und transparente Rechnung belegt ist.

Der AWO Bundesverband begrüßt die Neuerung im Gesetzentwurf, wonach auch Familien mit niedrigem Einkommen, die Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, das Bildungspaket erhalten können. Es sollte ferner sichergestellt werden, dass auch Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, Zugang zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen bekommen.

Beim vorgesehenen Bildungspaket ist es bedenklich, wie die Bundesregierung angesichts des Sparkurses um jeden Cent ringt, den sie Kindern zugesteht, gleichzeitig aber millionenteure Abrechnungsalternativen von Chipkarten bis Gutscheinmodellen diskutiert. Vor allem Gutscheinmodelle besitzen großes Potential, diskriminierende und stigmatisierende Effekte zu entfalten. Aus diesem Grund kann der AWO Bundesverband ein solches Modell auf keinen Fall positiv bewerten. Zu bevorzugen ist ein Verfahren, welches allen Kindern in gleicher Weise zu Gute kommt und kein Kind benachteiligt oder diskriminiert. Der AWO Bundesverband begrüßt daher, dass der Gesetzentwurf nunmehr auch die Möglichkeit einräumt, neben einer Abrechnung über Gutscheine auch die Direktüberweisung als gleichberechtigten Weg zuzulassen.

3. „Familienlotsen“ gemäß § 4 Abs. 2 SGB II neu

Der AWO Bundesverband bewertet die nach dem Gesetzentwurf geplanten Stellen der Familienlotsen äußerst kritisch. Hierdurch würde eine dysfunktionale Parallelstruktur zur Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut, mit Mitarbeiter/innen in den Jobcentern, die weder ausreichend für diese Aufgabe qualifiziert sind noch die notwendigen Ressourcen hierfür haben. Wenn in Bezug auf die Ermittlung und Deckung individueller Bedarfe auf Förderung und Teilhabeleistungen von Kindern und Jugendlichen Steuerungserfordernisse bestehen, so können diese nur in der originären Zuständigkeit der Jugendhilfe verortet sein. Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter der Jobcenter bereits mit den laufenden Aufgaben und Fällen extrem belastet sind. Zudem würde hier ein Druckpotential in den Händen eines Mitarbeiters akkumuliert, welches sich kontraproduktiv auf die Entscheidungsfreiheit von Eltern auswirkt. So ist nicht auszuschließen, dass Maßnahmen, die von Familienlotsen befürwortet, von Jugendlichen aber abgelehnt werden, zu Sanktionen führen können. Dies wiederum würde den Druck auf die ohnehin schon extrem belasteten Familien erhöhen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Der AWO Bundesverband begrüßt daher, dass im Gesetzentwurf nunmehr auch die Möglichkeit eingeräumt wird, dass anstelle der Jobcenter auch die Kommunen mit der Umsetzung des Bildungspakets beauftragt werden können.

4. Sanktionen

Mehrere besonders besorgniserregende Neuerungen finden sich im Entwurf bei den Sanktionsregelungen. Zum einen ist kritisch festzuhalten, dass Leistungsberechtigte in Zukunft nicht mehr schriftlich benachrichtigt werden sollen, wenn sie Leistungskürzungen auf Grund von Pflichtverstößen zu erwarten haben. Von nun an soll die Kenntnis der Rechtsfolgen bereits ausreichend sein, um Sanktionen anzuwenden. Offen bleibt jedoch, wie man diese Kenntnisse nachweisen möchte. Hinzu kommt, dass eine schriftliche Dokumentation von Vorgängen nötig ist, um Fehlentscheidungen schnell korrigieren zu können. Bedenkt man, dass Hartz IV-Empfänger in den ersten elf Monaten des Jahres 2009 in über 267.000 Fällen fehlerhafte Bescheide erhalten haben und mehr als jedes dritte Widerspruchsverfahren gegen die zuständigen Jobcenter erfolgreich war, ist zu befürchten, dass ein Wegfall der Schriftform diese Fehlerrate nicht nur erhöhen sondern auch die Rücknahme dieser Fehler erschweren wird. Zudem ist zu befürchten, dass durch den Wegfall der Verschriftlichung von Vorgängen der Druck auf Integrationsfachkräfte steigen wird, Sanktionen anzuwenden und sich somit die Fehlerrate noch weiter und zusätzlich erhöht. Darüber hinaus fällt hier nicht nur ein Instrument der Planungssicherheit für Leistungsbezieher weg (da sie ohne schriftliche Ankündigung nicht wissen, dass ihre Bezüge gestrichen werden), auch die Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen erschließt sich dem Sanktionierten nicht mehr sofort. Dadurch wirkt das Absenken von Leistungen schnell irrational und beliebig.

Auch die Verringerung der Verbindlichkeit von Eingliederungsvereinbarungen hält die AWO für problematisch. Künftig sollen auch Verhaltensweisen sanktioniert werden können, die nicht Teil dieser Vereinbarung sind. Aus Sicht eines Leistungsempfängers kann auch dies schnell willkürlich wirken. Die Sicherheit, dass Leistungen nur gekürzt werden, wenn man sich nicht an beidseitig getroffenen Abmachungen hält, wird hier ersetzt durch ein Damoklesschwert, welches jederzeit und ohne Vorwarnung auf jeden herunterfallen kann. Zudem verschiebt es das sowieso ungleiche Kräfteverhältnis zwischen Jobcenter und Leistungsempfänger weiterhin zu Ungunsten von Hartz IV-Empfängern.

Aus Sicht des AWO Bundesverbandes ist das Existenzminimum unantastbar, wie es aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aber auch aus dem Grundgesetz abzuleiten ist. Es darf nicht im Ermessen von Arbeitsvermittlern stehen, die Existenzgrundlage zu verringern oder auf null zu setzen. Dies erfordert jedoch einen Paradigmenwechsel, der Aktivität und Mitmachen belohnt sowie auf Motivation statt auf Sanktion setzt. Vollbeschäftigung wird in den kommenden Jahren wohl kaum zu erreichen sein. Deshalb muss entschieden der Fokus auf diejenigen Menschen gerichtet werden, die auch bei bester Wirtschaftslage nicht in den Arbeitsmarkt zu integrieren sein werden. Es muss im SGB II auch um Sinnstiftung für Menschen ohne reale Perspektive am ersten Arbeitsmarkt gehen.

5. Pauschalierung bei Unterkunft

Nach der Regelung des § 22a Satz 1 SGB II-E können kommunale Träger durch Satzung nach entsprechender landesrechtlicher Ermächtigung bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Gleiches soll über § 35a SGB II-E für Menschen im Rechtskreis des SGB XII entsprechend gelten.

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass auch eine Herabsetzung in Betracht kommt. Angesichts der prekären Finanzlage vieler Kommunen ist damit zu rechnen, dass diese Regelung Kommunen durch ihre angespannte Haushaltslage dazu verführt, die Leistungen zu kürzen, sei es, dass die zulässige Quadratmeterzahl oder der Quadratmeterrichtpreis herabgesetzt wird. Die Folge wären Umzüge und im Gefolge Ghettoisierung bzw. bei älteren Personen, die in ihrem sozialen Umfeld wohnen bleiben, Mietrückstände oder eine Verwendung des Regelsatzes für die Differenz, die oberhalb der Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten liegt.

Bereits in den letzten Jahren wurde der Begriff "Angemessenheit" von Sozialgerichten geklärt; durch die Satzungsermächtigung besteht die Gefahr, dass davon zum Nachteil der Bürger nach unten abgewichen wird.

Die in § 22a Abs. 2 SGB II-E vorgesehene Pauschale müsste so hoch festgesetzt werden, dass sie für alle Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften im jeweiligen Stadtgebiet mindestens den nach bisherigen Angemessenheitskriterien ermittelten Richtwert erreichen. Da nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden müssen, wird eine für alle geltende Pauschale dem Gesetz nicht gerecht. Die Bedarfsdeckung zwingt zu einer relativ hohen Pauschale. Ohne eine nachhaltige Entlastung der Kommunen, werden diese Vorschriften sinnentleert.

6. Fazit

2010 war für viele Menschen in Deutschland und Europa ein Jahr der Hoffnung. Im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung wurden vielfältige Aktivitäten unternommen, die Problemlagen und Bedürfnisse von in Armut lebenden Menschen sichtbar zu machen und zu verbessern. Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist zugleich Verpflichtung und Chance, allen Menschen ein soziokulturelles Existenzminimum zu garantieren und damit Politik im Sinne des Europäischen Jahres 2010 zu gestalten und umzusetzen.

Aus Sicht des AWO Bundesverbandes entspricht der vorgelegte Gesetzentwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den Erwartungen und Hoffnungen vieler Menschen leider nur unzureichend.

AWO Bundesverband
Berlin, den 18. November 2010